

---

# Reglement über die Durchführung der Praxisprüfung gemäss Niederspannungs- Installationsverordnung (NIV)

Ausgabe 2010

---

272-D

Gestützt auf Art. 8 Abs. 2 der Niederspannungs-Installationsverordnung (NIV; SR 734.27) vom 7. November 2001 erlässt die Berufs- und Meister-Prüfungskommission VSEI, nachfolgend Prüfungskommission genannt, folgendes Reglement:

## **1 ALLGEMEINES**

Der Begriff "Kandidat" bezieht sich auf beide Geschlechter.

Unter "Prüfungsleitung" wird der Chefexperte und der Prüfungssekretär verstanden, die für die jeweiligen Prüfungen von der Prüfungskommission bestimmt werden.

### **Art. 1 Trägerschaft**

- 1 Der Verband Schweizerischer Elektro-Installationsfirmen (VSEI) bildet die Trägerschaft. Die Trägerschaft führt die Prüfungen in Zusammenarbeit mit dem Eidgenössischen Starkstrominspektorat (ESTI), der Schweizerischen Vereinigung Beratender Ingenieure (USIC) und dem Verein Interessengemeinschaft Weiterbildung Elektro (IG) durch.
- 2 Die genannte Trägerschaft ist für die ganze Schweiz zuständig.

### **Art. 2 Zweck der Praxisprüfung**

- 1 Durch die **Praxisprüfung** hat der Kandidat den Nachweis zu erbringen, dass er die erforderlichen Fähigkeiten und Kenntnisse besitzt, elektrische Installationen gemäss NIV zu projektieren und zu analysieren, zu erstellen, zu ändern und in Stand zu stellen.
- 2 Wer die Praxisprüfung besteht, ist **fachkundig** im Sinne von Art. 8 NIV.

## **2 ORGANISATION**

### **Art. 3 Zusammensetzung der Prüfungskommission**

- 1 Die Durchführung der Prüfung wird einer Prüfungskommission übertragen. Die Prüfungskommission setzt sich aus sieben Mitgliedern zusammen. Diese werden für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Bei der Zusammensetzung der Prüfungskommission ist auf die verschiedenen Sprachgebiete Rücksicht zu nehmen.
- 2 Die Prüfungskommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten und den Vizepräsidenten. Sie bestimmt im Weiteren die Chefexperten, welche nicht zwingend der Prüfungskommission angehören müssen. Die Prüfungskommission ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse erfordern das Mehr der Anwesenden. Bei Stimmgleichheit entscheidet der Vorsitzende.

- 3 Die Prüfungskommission setzt sich zusammen aus:
- a) vier Vertretern des VSEI, gewählt vom Vorstand des VSEI;
  - b) einem Vertreter des ESTI, bezeichnet von dessen Chefsingenieur;
  - c) einem Vertreter der USIC, gewählt vom Vorstand der USIC;
  - d) einem Vertreter der IG, gewählt vom Vorstand der IG.

#### **Art. 4 Aufgaben der Prüfungskommission**

- 1 Die Prüfungskommission:
- a) erlässt die Wegleitung zum vorliegenden Prüfungsreglement;
  - b) setzt die Prüfungsgebühr fest;
  - c) setzt den Zeitpunkt und den Ort der Prüfungen fest;
  - d) bestimmt das Prüfungsprogramm der Prüfungen;
  - e) veranlasst die Bereitstellung der Prüfungsaufgaben der Prüfungen;
  - f) führt die Prüfungen durch;
  - g) setzt für jede Prüfung vor Ort eine Prüfungsleitung ein;
  - h) wählt die Experten der Prüfungen und setzt sie ein;
  - i) entscheidet über die Zulassung zur Prüfung sowie über einen allfälligen Prüfungsausschluss;
  - j) delegiert die Organisation, Durchführung und Aufsicht der Prüfungen vor Ort sowie die Beurteilung der Prüfungen und Entscheide über die Abgabe der Fachkundigkeitsbescheinigung an je eine Prüfungsleitung für die einzelnen Prüfungen;
  - k) behandelt Anträge und Beschwerden im Zusammenhang mit der Prüfung;
  - l) entscheidet über die Anerkennung bzw. Anrechnung anderer Abschlüsse und Leistungen;
  - m) sorgt für die Rechnungsführung und die Korrespondenz;
  - n) überprüft periodisch die Aktualität der einzelnen Prüfungsfächer und veranlasst deren Überarbeitung;
- 2 Die Prüfungskommission überträgt nach Weisung des Präsidenten die Geschäftsführung, die Korrespondenz und die Einsatzplanung der Experten dem Leiter der Berufsbildungsabteilung des VSEI, welcher als Sekretär der Prüfungskommission amtiert.

#### **Art. 5 Ausstand**

- 1 Der Vertreter des ESTI in der Prüfungskommission nimmt an der Prüfung weder als Chefexperte noch als Experte teil.
- 2 Er tritt ferner in den Ausstand bei Entscheiden der Prüfungskommission betreffend:
- a) Nichtzulassung zur Prüfung;
  - b) Ausschluss von der Prüfung;
  - c) Verweigerung der Fachkundigkeitsbescheinigung;
  - d) Entzug der Fachkundigkeitsbescheinigung.

## **Art. 6 Öffentlichkeit / Aufsicht**

- 1 Die Prüfungen stehen unter Aufsicht des Bundesamtes für Energie (BFE); sie sind nicht öffentlich. In Einzelfällen kann die Prüfungskommission Ausnahmen gestatten.
- 2 Das BFE wird rechtzeitig zu den Prüfungen eingeladen und mit den erforderlichen Prüfungsakten bedient.

## **3 AUSSCHREIBUNG, ANMELDUNG, ZULASSUNG, KOSTEN**

### **Art. 7 Ausschreibung**

- 1 Die Prüfungen werden in der Regel fünf Monate vor deren Beginn in der "electro revue", im "Bulletin SEV/VSE", der "Elektrotechnik", im "Monteur Electricien" und im Informationsorgan der USIC ausgeschrieben. Die Ausschreibung erfolgt mindestens zweimal jährlich.
- 2 Die Ausschreibung orientiert zumindest über:
  - die Prüfungsperiode;
  - die Prüfungsgebühr;
  - die Anmeldestelle;
  - die Anmeldefrist.

### **Art. 8 Anmeldung**

Die Anmeldung hat schriftlich mit dem beim VSEI erhältlichen Anmeldeformular zu erfolgen. Der fristgerecht eingereichten Anmeldung sind beizufügen:

- a) eine Zusammenstellung über die bisherige berufliche Ausbildung und Praxis (Lebenslauf);
- b) Kopien der für die Zulassung geforderten Ausweise und Arbeitsbestätigungen;
- c) Kopien der erforderlichen Ausbildungsabschlüsse bzw. der entsprechenden Gleichwertigkeitsbestätigungen;
- d) Angabe der Prüfungssprache.

### **Art. 9 Zulassung**

- 1 Zur Prüfung wird zugelassen, wer:
  - a) die Bedingungen gemäss Art. 8 erfüllt;
  - b) über die erforderliche Praxis verfügt;
  - c) über die erforderlichen Ausbildungsabschlüsse verfügt;
  - d) die Prüfungsgebühr nach Art. 10 Abs. 1 überwiesen hatund

- 2 a) eine Berufslehre als Elektromonteur oder Elektrozeichner und ein Studium der Energie-Elektrotechnik an einer Fachhochschule (FH) abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss an einer anderen Lehranstalt (Höhere Technische Lehranstalt HTL) besitzt;
  - b) eine Berufslehre als Elektromonteur oder Elektrozeichner und ein Studium der Energie-Elektrotechnik an einer Höheren Fachschule für Technik (Technikerschule TS) abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss an einer anderen Lehranstalt besitzt und sich zusätzlich über drei Jahre Praxis im Installieren unter Aufsicht einer fachkundigen Person ausweist;
  - c) eine Berufslehre in einem dem Elektromonteur oder Elektrozeichner nahe verwandten Beruf oder die Matura und ein Studium der Energie-Elektrotechnik an einer eidgenössischen technischen Hochschule, einer Fachhochschule, einer Höheren Fachschule für Technik abgeschlossen hat oder einen gleichwertigen Abschluss an einer anderen Lehranstalt besitzt und sich zusätzlich über fünf Jahre Praxis im Installieren unter Aufsicht einer fachkundigen Person ausweist;
  - d) das Diplom der höheren Fachprüfung eines dem diplomierten Elektroinstallateur nahe verwandten Berufes besitzt und sich zusätzlich über fünf Jahre Praxis im Installieren unter Aufsicht einer fachkundigen Person ausweist.
- 3 Über die Gleichwertigkeit einer Ausbildung und über die dem Elektromonteur oder Elektrozeichner nahe stehenden Berufe entscheidet die Prüfungskommission nach Anhören des ESTI.
  - 4 Über die Gleichwertigkeit von ausländischen Ausweisen entscheidet das BBT.
  - 5 Der Entscheid über die Zulassung zur Prüfung wird dem Bewerber in der Regel drei Monate vor Beginn der Prüfung schriftlich mitgeteilt. Ein ablehnender Entscheid umfasst die Begründung und eine Rechtsmittelbelehrung, welche die Beschwerdebehörde und die Beschwerdefrist nennt.

## **Art. 10 Kosten**

- 1 Der Kandidat entrichtet innert 30 Tagen nach bestätigter Zulassung die Prüfungsgebühr einschliesslich Materialgeld.
- 2 Kandidaten, die nach Art. 12 aus entschuldbaren Gründen von der Prüfung zurücktreten, wird der einbezahlte Betrag unter Abzug der entstandenen Kosten rückerstattet.
- 3 Wem die Fachkundigkeitsbescheinigung nicht erteilt werden kann, hat keinen Anspruch auf Rückerstattung der Gebühr.
- 4 Auslagen für Reise, Unterkunft, Verpflegung und Versicherung während der Prüfung gehen zulasten des Kandidaten.

## **4 DURCHFÜHRUNG DER PRÜFUNG**

### **Art. 11 Aufgebot**

- 1 Eine Prüfung wird durchgeführt, wenn nach der Ausschreibung mindestens 10 Kandidaten die Zulassungsbedingungen erfüllen.
- 2 Der Kandidat kann sich in einer der drei Amtssprachen Deutsch, Französisch oder Italienisch prüfen lassen.
- 3 Der Kandidat wird mindestens 30 Tage vor Beginn der Prüfung aufgeboten. Dem Aufgebot kann entnommen werden:
  - a) das Prüfungsprogramm mit Angaben über Ort und Zeitpunkt der Prüfung;
  - b) die zulässigen und mitzubringenden Hilfsmittel.
- 4 Ausstandsbegehren gegen Experten müssen vor Prüfungsbeginn dem Chefexperten vorgebracht und begründet werden. Dieser entscheidet endgültig und trifft die notwendigen Anordnungen.

### **Art. 12 Rücktritt**

- 1 Der Kandidat kann seine Anmeldung nach der schriftlichen Bestätigung und Bezahlung der Prüfungsgebühr nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes zurückziehen. Als entschuldbare Gründe gelten namentlich:
  - a) Militär- und Zivildienst;
  - b) Krankheit, Unfall oder Mutterschaft;
  - c) Todesfall in der Familie.
- 2 Ein Rücktritt ohne entschuldbaren Grund führt zum Verlust der gesamten Prüfungsgebühr.
- 3 Der Rücktritt muss dem Sekretariat des VSEI unverzüglich schriftlich mitgeteilt und belegt werden.

### **Art. 13 Ausschluss**

- 1 Kandidaten, die bezüglich Zulassungsbedingungen wissentlich falsche Angaben machen, nicht selbst erworbene Ausbildungsabschlüsse einreichen oder die Prüfungskommission auf andere Weise zu täuschen versuchen, werden von der Prüfung ausgeschlossen.
- 2 Von der Prüfung wird ausserdem ausgeschlossen, wer:
  - a) unzulässige Hilfsmittel verwendet;
  - b) die Prüfungsdisziplin grob verletzt;
  - c) die Experten zu täuschen versucht.
- 3 Der Ausschluss von der Prüfung muss von der Prüfungsleitung verfügt werden. Bis ein rechtsgültiger Entscheid vorliegt, hat der Kandidat Anspruch darauf, die Abschlussprüfung unter Vorbehalt abzuschliessen.

#### **Art. 14 Prüfungsaufsicht, Experten**

- 1 Mindestens eine kompetente Aufsichtsperson überwacht mit der gebotenen Sorgfalt die Ausführung der Prüfungsarbeiten. Sie hält ihre Beobachtungen schriftlich fest.
- 2 Mindestens zwei Experten nehmen die mündlichen Prüfungen ab, beurteilen die Leistungen und legen gemeinsam die Note fest.
- 3 Mindestens zwei Experten beurteilen die schriftlichen und praktischen Prüfungsarbeiten und legen gemeinsam die Note fest.
- 4 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Prüfung als Experte in den Ausstand.

#### **Art. 15 Abschluss und Notensitzung**

- 1 Die Prüfungsleitung beruft im Anschluss an die Prüfung alle beteiligten Experten zu einer Notensitzung ein, an welcher über das Bestehen der Prüfung Beschluss gefasst wird. Der Vertreter des BFE wird an diese Sitzung eingeladen.
- 2 Nahe Verwandte, gegenwärtige und frühere Vorgesetzte und Mitarbeiter des Kandidaten treten bei der Entscheidung über die Erteilung der Fachkundigkeitsbescheinigung in den Ausstand.

### **5 PRÜFUNGSFÄCHER UND ANFORDERUNGEN**

#### **Art. 16 Prüfung**

- 1 Inhalt und Dauer der Prüfung sind in der Wegleitung bestimmt.

#### **Art. 17 Prüfungsfächer**

Die mündlichen Prüfungen dauern nicht länger als 1 Stunde.

- 1 Die Praxisprüfung umfasst folgende Fächer:

Fach 1: Normen <sup>1)</sup>	1 -	1½ Std. mündlich/und oder schriftlich
Fach 2: Sicherheitskontrolle <sup>1)</sup>	1 -	2 Std. mündlich/und oder schriftlich
Fach 3: Messtechnik <sup>1)</sup>	1 -	2 Std. mündlich/und oder schriftlich
Fach 4: Projektierung <sup>1)</sup>	3½ -	4½ Std. mündlich/und oder schriftlich
Fach 5: Technische Projektanalyse <sup>1)</sup>	1½ -	2½ Std. mündlich/und oder schriftlich

<sup>1)</sup> Fallfächer, siehe Art. 22

- 2 Die detaillierten Bestimmungen über die Prüfungsarbeiten können der dem Reglement zugehörigen Wegleitung (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a) entnommen werden.
- 3 Jedes Prüfungsfach kann in Positionen und allenfalls in Unterpositionen unterteilt werden. Diese Unterteilung sowie die Gewichtung der einzelnen Teile legt die Prüfungskommission fest.

#### **Art. 18 Prüfungsstoff**

- 1 Inhalt und Anforderungen der einzelnen Prüfungsfächer sind in der entsprechenden Wegleitung festgelegt (Art. 4 Abs. 1 Buchstabe a).

### **6 BEURTEILUNG UND NOTENGEbung**

#### **Art. 19 Allgemeines**

Die Beurteilung der Prüfung erfolgt mit Notenwerten. Es gelten die Bestimmungen nach Art. 20 und 21 des Reglements.

#### **Art. 20 Beurteilung**

- 1 Unterpositions- und Positionsnoten werden mit ganzen und halben Noten nach Art. 21 bewertet.
- 2 Die Gesamtnote der Prüfung ist das Mittel aller an der Prüfung erteilten Fachnoten. Gesamtnote und Fachnoten werden auf eine Dezimalstelle gerundet. Führt der Bewertungsmodus ohne Positionen direkt zur Fachnote, so wird diese nach Art. 21 erteilt.

#### **Art. 21 Notenwerte**

- 1 Die Leistungen werden mit Noten von 6 bis 1 bewertet. Die Note 4 und höhere bezeichnen genügende Leistungen; Noten unter 4 bezeichnen ungenügende Leistungen. Andere als halbe Zwischennoten sind nicht zulässig.
- 2 Notenskala

---

Note	Eigenschaften der Leistung
------	----------------------------

---

6	Qualitativ und quantitativ sehr gut
5	Gut, zweckentsprechend
4	Den Mindestanforderungen entsprechend
3	Schwach, unvollständig
2	Sehr schwach
1	Unbrauchbar oder nicht ausgeführt

---

## **7 BESTEHEN UND WIEDERHOLEN DER PRÜFUNG**

### **Art. 22 Bedingungen zum Bestehen der Prüfung**

- 1 Die Prüfung ist bestanden, wenn in allen Fächern mindestens die Note 4 erreicht wird.
- 2 Die Prüfung ist jedenfalls nicht bestanden, wenn der Kandidat:
  - a) ohne entschuldbaren Grund vor Prüfungsabschluss zurücktritt;
  - b) während der Prüfung ausgeschlossen wird.

### **Art. 23 Prüfungszeugnis**

- 1 Die Prüfungsleitung stellt jedem Kandidaten ein Zeugnis über die Prüfung aus. Diesem kann entnommen werden:
  - a) die Bewertung der Prüfung;
  - b) das Bestehen oder Nichtbestehen der Prüfung;
  - c) bei Nichterteilen der Fachkundigkeitsbescheinigung eine Rechtsmittelbelehrung.
- 2 Die Prüfungsakten sind vertraulich und Drittpersonen nicht zugänglich.

### **Art. 24 Wiederholung**

- 1 Wer die Prüfung nicht bestanden hat, wird frühestens nach einem halben Jahr zur nächsten ordentlichen Prüfung zugelassen.  
Wird auch die zweite Prüfung nicht bestanden, so wird der Bewerber frühestens nach Ablauf von einem Jahr seit der ersten Prüfung zu einer dritten und letzten Prüfung zugelassen.
- 2 Die zweite Prüfung bezieht sich nur auf die Fächer, in denen bei der ersten Prüfung nicht mindestens die Note 5,0 erzielt wurde; die dritte dagegen auf alle Fächer der zweiten Prüfung.
- 3 Für die Anmeldung gelten die gleichen Bedingungen wie für die erste Prüfung. Einzureichen ist lediglich das ausgefüllte Anmeldeformular.

## **8 FACHKUNDIGKEITSBESCHEINIGUNG UND VERFAHREN**

### **Art. 25 Fachkundigkeitsbescheinigung und Veröffentlichung**

- 1 Wer die Prüfung bestanden hat, erhält die Fachkundigkeitsbescheinigung. Diese wird von der Prüfungskommission ausgestellt und von deren Präsidenten und dem Sekretär unterzeichnet.
- 2 Die Namen der Inhaber der Fachkundigkeitsbescheinigung werden veröffentlicht und in ein von der Prüfungskommission geführtes Register eingetragen, das jedermann zur Einsicht offensteht. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen der Gesetzgebung über den Datenschutz.

### **Art. 26 Entzug der Fachkundigkeitsbescheinigung**

- 1 Die Prüfungskommission kann auf rechtswidrige Weise erworbene Fachkundigkeitsbescheinigungen entziehen. Die strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.
- 2 Der Entscheid der Prüfungskommission kann innert 30 Tagen nach seiner Eröffnung an das ESTI weitergezogen werden.

### **Art. 27 Beschwerderecht**

- 1 Gegen Entscheide der Prüfungskommission wegen Nichtzulassung zur Prüfung, Ausschluss von der Prüfung oder Verweigerung der Fachkundigkeitsbescheinigung kann innert 30 Tagen nach ihrer Eröffnung beim ESTI Beschwerde eingereicht werden. Diese muss die Anträge des Beschwerdeführers und deren Begründung enthalten.
- 2 Über die Beschwerde entscheidet in erster Instanz das ESTI. Sein Entscheid kann innert 30 Tagen nach Eröffnung an die Rekurskommission UVEK weitergezogen werden, welche endgültig entscheidet.

## **9 DECKUNG DER PRÜFUNGSKOSTEN**

### **Art. 28 Ansätze, Abrechnung**

- 1 Die Trägerschaft trägt die Prüfungskosten, soweit sie nicht durch die Prüfungsgebühren gedeckt sind.

## **10 SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

### **Art. 29 Aufhebung bisherigen Rechts**

- 1 Das Reglement vom 12. Januar 2007 über die Durchführung der Praxisprüfung gemäss Niederspannungsverordnung (NIV) wird auf den 31. Dezember 2009 aufgehoben.

### **Art. 30 Übergangsbestimmungen**

- 1 Die erste Prüfung nach diesem Reglement findet ab Januar 2010 statt.

### **Art. 31 Inkrafttreten**

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Verabschiedung durch die Prüfungskommission in Kraft. Es wird vorgängig dem VSEI, dem BBT und dem BFE zugestellt.

**11 ERLASS**

Zürich, 14. Dezember 2009

**Berufs- und Meister-Prüfungskommission VSEI**

Der Präsident:

Der Sekretär:

F. Aeschimann

E. Schwaninger

**Für die Trägerschaft VSEI**

Der Zentralpräsident:

Der Direktor:

P. Gassmann

H.-P. In-Albon

Das Bundesamt für Berufsbildung und Technologie (BBT) hat die Vergleichbarkeit der Prüfungsinhalte der Praxisprüfung mit denjenigen der Berufs- und höheren Fachprüfungen geprüft.

Bundesamt für Berufsbildung  
und Technologie

Bern,